

Im Titel IV finden wir zunächst eine nahezu wörtliche Uebereinstimmung der Kapitel 1, 2 mit l. Alam. LVII. 1, 2, wobei freilich die l. Alam. dem Satze 'si . . . sanguinem fuderit' die Worte beigefügt: 'sic ut terra tangat', während einige Hss. der l. Bai. sich mit dem ersten Teile begnüge, andere die Worte 'quod plotrums vocant' hinzufügen. Bedeutender sind die Abweichungen zwischen dem 3. Kapitel in LVIII. l. Alam., und damit beginnen die grösseren Verschiedenheiten in diesem Titel.

Vergleicht man zunächst die Gesamtheit der Bestimmungen über Bussen wegen Körperbeschädigungen in den beiden Gesetzen, so tritt uns zunächst folgende Sachlage vor Augen.

Die lex Baiuvariorum enthält gesondert die Bussätze für solche Körperbeschädigungen je nach dem sie an Freien (Titel IV), an Freigelassenen (Titel V) oder an Unfreien (Titel VI) begangen worden sind. Dabei kehren in den Titeln V und VI die verschiedenen Tatbestände, wenn auch gekürzt und weniger detailliert, wieder, welche der Titel IV zunächst für die Freien bespricht. Diese Dreigliederung fehlt in der lex Alamanorum¹, dort sind die Bussätze vielmehr für die Verletzungen von Freien fixiert. Um diese Normen, welche den Titeln V und VI der lex Baiuvariorum entsprechen würden, ist also die lex Alamanorum ärmer als jene. Dafür sind andererseits die alamannischen Busstarife in manchem wieder um vieles breiter und reichhaltiger abgefasst. Dies trifft vor allem zu bezüglich der einzelnen konkreten Körperverletzungen, die in l. Alam. viel reichhaltiger und detaillierter besprochen sind.

Nach Gruppen handelt von Verletzungen des Kopfes im allgemeinen l. Bai. in Tit. IV:

- (1) Si . . in capite testa apparet (c. 4).
- (2) si ossa tulerit de capite (c. 5).
- (3) si cervella in capite appareat (c. 6).

Die l. Alam. spricht davon in LVII 3—7, und zwar entspricht das c. 3 der bairischen Bestimmung Z. (1), c. 4. 5 der Z. (2) und c. 6 und 7 der Z. (3). Dabei fällt auf, um wie vieles ausführlicher die Bestimmungen der l. Alam. sind. Von dem Knochensplitter, der aus dem Haupte des Gegners geschlagen ist, führt das Alamannengesetz als Bedingung für die hohe

1) Eine ähnliche Scheidung nach Ständen findet sich in c. 1 des Fragm. V, das Lehmann mit mehr oder weniger zutreffenden Gründen dem pactus Alam. zuwies.